

Kurztitel

GmbH-Gesetz

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 58/1906 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010

§/Artikel/Anlage

§ 84

Inkrafttretensdatum

01.08.2010

Text**III. Hauptstück.****Auflösung.****Erster Abschnitt.****Auflösung.****§ 84.**

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter, welcher der notariellen Beurkundung bedarf;
3. durch Beschluß auf Fusion mit einer Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 96);
4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit der Rechtskraft eines Beschlusses, durch den das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wird;
5. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde;
6. durch Beschluß des Handelsgerichtes.

(2) Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt sein.